

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Gerolzhofen erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Stadtrats.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a, b und c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse (Abs. 1 Buchst. a und b) sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 55,00 € und ein Sitzungsgeld von je 70,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. Für Mehraufwendungen, die durch die Nutzung des Ratsinformationssystems entstehen, erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder neben dem monatlichen Pauschalbetrag nach Satz 1 zusätzlich einen jährlichen Pauschalbetrag von 100,00 €.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die Sprecher der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 € zuzüglich 5,00 € je Fraktionsmitglied. Bei der Anzahl der Fraktionsmitglieder nach Satz 1 wird der Fraktionssprecher nicht berücksichtigt.
- (5) Entschädigungen nach Abs. 3 Sätze 2 und 3 werden nicht gewährt für Sitzungen nach 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen oder an gesetzlich und staatlich geschützten Feiertagen.
- (6) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält neben dem Sitzungsgeld nach Abs. 2 eine Pauschalentschädigung von 150,00 € je Prüfungsjahr.
- (7) Die zu Referenten bestellten Stadtratsmitglieder erhalten für diese Tätigkeit keine weitere Aufwandsentschädigung.
- (8) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

**§ 4
Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 5
Weitere Bürgermeister**

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

**§ 6
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2014 (Gerolzhöfer Amtsblatt vom 31.05.2014, Nr. 11), geändert durch Satzung vom 07.07.2015 (Gerolzhöfer Amtsblatt vom 25.07.2015, Nr. 15), außer Kraft.

Gerolzhofen, 25.05.2020
Stadt Gerolzhofen

gez.

Wozniak ,
Erster Bürgermeister

Vermerk

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Gerolzhofen vom 11.07.2020, Nr. 14, amtlich bekanntgemacht. Die Satzung ist zum 01.05.2020 in Kraft getreten.

Gerolzhofen, 09.07.2020

Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen

gez. Lang